NAchdem der Kupfer Handel und das Kesselflicken in dem Königliche Preussischen Antheil des Hertzogtums Geldern von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. an Peter Jansen und Steven van Hamm privative öffentlich unterm gestrigen Dato verpachtet, und ihnen dabey versprochen worden, dass woferne jemand, er seye fremd oder einheimisch, sich unterstünde, wärend dieser Pacht Jahre den Kupfer Handel oder das Kesselflicken zu exerciren, ohne sich vorhero durch Producirung des Lehr-Briefes und Verfertigung des verordneten Meister Stückes dazu behörig qualificirt zu haben, oder auch falls jemand derer Einwohner mit dergleichen unqualificirten Leuten Handlung triebe, einiges Kupfer-werck vertauschte, oder von ihnen vor eine Zeit lang miethete, oder das alte von denenselben flicken liesse, solchenfalls dergleichen Contravenienten nach dem Inhalte des Decreti vom 10. Decb: 1739. ausser der Confiscation des Kupfer-Geschirrs, ipso facto in die bey denen Reglementen Statuirte Erlegung des Dupli von demjenigen so sie etwa verdienet haben mögten, verfallen seyn, davor die Hälfte aber dem Jurisdiction & Einhabes, in dessen District ein solches Contravenient betroffen worden, zufliessen soll; Wann aber der Jurisdictions Innhaber oder dessen Beamte nach der von denen Pächtern oder dere Knechte, davon erhaltene Anzeige darunter säumig seyn solten, es denen letzteren alsdann erlaubet seyn, das officium Fisci zu Beytreibung der verwürckten Strafe zu ersuchen, um in dergleichen Fälle für dieselbe zu intervenciren, und die Amenden nebst der Confiscation zur Königl: Exploiten Casse beyzutreiben.

Als wird allen und jeden Gerichts Obrigkeiten, und Beamten, ſolches hiedurch bekand gemacht, um ſich darnach in allem aufs genaueſte zu achten, darüber mit allem Nachdruck zu halten, und denen vorbenandten Pächtern, auch ihnen mit behörigen Certificaten verſehenen Leuten, das hauſiren allein verſtatten, und bey ſich ereignenden Contraventionen ohngeſaûmt die hülfliche Hand zu leiſten, bey Vermeidung daſs bey verſpührter Saumſeeligkeit oder Conniventz gedachte Beamte dafûr ſelbſt reſponſable ſeyn ſollen.

Und damit ſâmtliche Einwohner ſich darnach richten und fûr Schaden hüten können; So ſoll dieſe Verordnung ûberall gewöhnlicher maasſen publiciret, und affigiret, und daſs ſolches geſchehen, beim Landes Adminiſtrations Collegio ad Acta angezeiget werden.

Geldern den 21. Febr: 1788.

Königl: Preuſſ: Landes - Adminiſtrations - Collegium

Fhr von Keverberg. Portmans. Heinius. von Boden, Poell.

PUBLICANDUM

Heinius.